

Merkblatt Versicherungen

01.01.2015

Vor dem Vertragsabschluss

Bevor Versicherungsverträge abgeschlossen werden ist es sinnvoll, folgende Fragen zu beantworten:

- Was kann meine Existenz gefährden?
- Gibt es Risiken, die ich vermeiden oder vermindern kann?
- Wer ist von meinem Einkommen abhängig?
- Wie hoch ist der maximale Schaden, der entstehen kann?
- Welchen Selbstbehalt pro Ereignis kann ich selber tragen?
- Bin ich durch eine Partnerschaft versichert?

3. Säule

Die dritte Säule ist die individuelle Vorsorge. Das heisst, jeder entscheidet selber, ob er/sie nur sparen, nur Risiko versichern oder eine Kombination davon abschliessen will. Beiträge in die Säule 3a (gebundene Vorsorge) können von den Steuern abgezogen werden. Das Geld kann auf ein Bankkonto oder in eine Versicherungspolice einbezahlt werden.

Das Guthaben aus dem 3a-Säule-Konto wird nur ausbezahlt bei definitivem Wegzug ins Ausland, bei Beginn der Selbständigkeit, für selbst bewohntes Wohneigentum, ohne Begründung 5 Jahre vor dem Erreichen des AHV Alters.

Empfehlung: Mehrere Konti eröffnen, das erlaubt einen gestaffelten Bezug und bringt Steuerersparnis.

Maximaler Beitrag mit Pensionskasse Fr. 6'768.--, Selbständige ohne Pensionskasse 20 % des Einkommens (Gewinn), im Maximum Fr. 33'840.-- (Stand 2015).

AHV/IV/EO

Alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, müssen Beiträge an die AHV, IV, EO entrichten. Selbständigerwerbende melden sich bei der Ausgleichskasse ihrer Region an. Sie tragen die ganzen Beiträge selbst - in den Kantonen, wo Familienzulagen FAZ ausgezahlt werden, wird auch der FAZ Beitrag abgezogen. Wichtig ist, dass keine Beitragslücken entstehen, also immer mindestens der Minimalbeitrag einbezahlt wird, selber oder durch die Erwerbstätigkeit des/der EhepartnerIn.

Als selbständig gilt, wer

- Unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeitet
- In unabhängiger Stellung ist und selber das wirtschaftliche Risiko trägt
- Nach aussen mit einem Firmennamen auftritt, z.B. Eintrag Handelsregister, eigenes Briefpapier, Werbematerial, Berufsausübungsbewilligung, ZSR-Nr.
- die Betriebsorganisation frei wählen kann
- für mehrere Auftraggeber tätig ist.

Die Ausgleichskasse entscheidet, ob jemand selbständigerwerbend ist.

Es kann sein, dass sie entscheidet, dass für die Tätigkeit A) die Selbständigkeit gegeben ist, nicht aber für die Tätigkeit B).

Die Ausgleichskasse stellt Akontorechnungen, in der Regel quartalsweise. Die Akontorechnungen basieren auf der Selbstdeklaration bei der Anmeldung - die definitive Abrechnung erfolgt aufgrund der Steuererklärung. Zahlungsfristen sind unbedingt einzuhalten.

Arbeitslosenversicherung

Selbständigerwerbende sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Assistance

Die Assistance umfasst im Wesentlichen die Pannenhilfe bei Motorfahrzeugen und die Annullierungskosten bei Reisen.

Verbandslösung

Auto-/Motorrad-Versicherung

Um ein Auto/Motorrad immatrikulieren zu können, ist eine Haftpflichtversicherung Voraussetzung. Nebst der obligatorischen Haftpflichtversicherung gibt es als freiwillige Ergänzung die Teilkasko (Diebstahl, Feuer, Elementarereignisse, Glasbruch, Kollision mit Tieren, Vandalismus und Marderschäden), die Vollkasko (inklusive Kollisionsereignisse) und die Insassenversicherung. In aller Regel ist die Insassenversicherung heute nicht mehr notwendig.

Verbandslösung

Berufshaftpflichtversicherung

Bei der Aufnahme der selbständigen beruflichen Tätigkeit als NaturheilpraktikerIn oder KomplementärtherapeutIn soll unbedingt eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Bei der NVS und den meisten anderen Berufsverbänden ist eine Deckungssumme von Fr. 5 Mio. für A-Mitglieder obligatorisch. Der Versicherungsumfang muss in der Police erwähnt sein.

NVS exklusive Verbandslösung

Familienzulagen FAZ

Selbständigerwerbende erhalten Familienzulagen und zahlen Beiträge an die Ausgleichskasse.

Gebäudeversicherung

WohneigentümerInnen. *Verbandslösung*

Krankenversicherung KVG

Sie deckt die Heilungskosten und ist für alle obligatorisch. Selbständige ohne freiwillige UVG-Versicherung müssen bei der Krankenversicherung das Unfallrisiko einschliessen.

NVS Verbandslösung für Zusatzversicherungen

Mutterschaftsversicherung

Wird während 14 Wochen (80% des AHV-pflichtigen Einkommens) auch an selbständigerwerbende Frauen ausbezahlt. Zuständig ist die Ausgleichskasse.

Pensionskasse BVG

Die Pensionskasse beinhaltet Risikoleistungen bei Invalidität und Tod und Altersleistungen für den 3. Lebensabschnitt. Der Beitritt zu einer Pensionskasse (2. Säule) ist freiwillig für Selbständigerwerbende. Sie können sich der Vorsorgeeinrichtung ihres Personals oder bei der Verbandslösung anschliessen. Versichert wird der effektive Verdienst, welcher mittels Meldung Ende Jahr für das neue Jahr angepasst werden kann. Bei grossen Veränderungen während des Jahres kann der Lohn auch unterjährig angepasst werden.

NVS exklusive Verbandslösung

Produkte-Haftpflicht

Wichtig, wenn Medikamente hergestellt werden. Bei Schäden liegt die Beweispflicht beim Hersteller (Produkte-Haftung).

Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung wahrt in versicherten Rechtsfällen die Interessen der Versicherten und übernimmt Anwaltshonorare, Kosten von Gutachten, Gerichtsgebühren, Prozessentschädigungen an die Gegenpartei sowie vorschussweise Strafkautionen.

Verbandslösung

Sachversicherung (Geschäftsinventarversicherung)

Als erstes empfiehlt sich, von der Praxiseinrichtung ein Inventar zu machen und den Gegenständen und Apparaten einen Wert zuzuordnen.

Die Sachversicherung deckt Schäden am Inventar durch Feuer, Wasser oder Diebstahl. Auf Wunsch können medizinische Geräte und Computer auch gegen allgemeine Beschädigungen (zum Beispiel Herunterfallen etc.) versichert werden. Ein möglicher Betriebsunterbruch kann auch versichert werden, um die ertragswirksamen Folgen eines versicherten Ereignisses abzudecken.

Für die Praxis separate Sachversicherung abschliessen oder die Deckung der Praxis in der privaten Sachversicherung explizit aufführen lassen, was nicht bei allen Versicherungsgesellschaften möglich ist.

Verbandslösung

Taggeldversicherung

Die Taggeldversicherung deckt den Erwerbsausfall bei Krankheit und Unfall bis 730 Tage, dann übernehmen die IV, allenfalls eine Pensionskasse und/oder eine individuelle Vorsorge die Leistungen. Die versicherte Person bestimmt die Wartezeit und die Höhe des versicherten Einkommens.

Verbandslösung

Unfallversicherung UVG

Angestellte sind obligatorisch gegen Berufsunfall durch den Arbeitgeber zu versichern, gegen Nichtberufsunfall nur bei einer Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden pro Woche.

Selbständigerwerbende sind nicht automatisch unfallversichert – sie können sich bei ihrer Krankenkasse oder bei einer Versicherungsgesellschaft freiwillig versichern lassen.

NVS Angebote

In Zusammenarbeit mit solution+benefit, einem spezialisierten Unternehmen für Verbandslösungen, bietet die NVS ihren Mitgliedern attraktive Versicherungslösungen an. Mit den beiliegenden Antragsformularen können Sie sich anmelden, mehr Informationen einholen oder ein unverbindliches Angebot anfordern. Die Angebote sind auch auf www.naturaerzte.ch News – Versicherungen aufgeschaltet.